

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7250**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

an den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 553 - 575/2017
Meine Nachricht vom: /

über
das Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet
Kiel, 20.01.2017



Nachrichtlich

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24105 Kiel

12. Januar 2017

Länderübergreifende Vereinbarungen/ Information des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
hier: Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund;
Breitbandausbau

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages über den geplanten Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung über die
Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des
Breitbandausbaus durch die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des
Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundesförderrichtlinie Breitband)
und die entsprechenden Richtlinien der Länder in Kenntnis setzen.

Im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband haben die Länder die Möglichkeit
einer Kofinanzierung zu Breitbandfördermaßnahmen auf dem Gebiet des jeweiligen
Bundeslandes. Das Land Schleswig-Holstein (Bewilligungsbehörde ist das LLUR)

unterstützt zukünftig sogenannte Wirtschaftlichkeitslückenmodelle in Form einer Kofinanzierung und kann gemäß Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie)¹ den Förderanteil des Bundes von in der Regel 50% auf bis zu 75% der förderfähigen Kosten aufstocken.

Mittel stehen hierfür aus dem Sondervermögen Breitband zur Verfügung. Projektträger für die gesamte Fördermaßnahme ist der Bund (BMVI/ atene.KOM).

Dies bedeutet, dass der Bund und auch die Länder teilweise den gleichen Prüfungsaufwand betreiben müssten.

Die Verwaltungsvereinbarung vermeidet eine Doppelprüfung des gleichen Sachverhaltes und entlastet die Verwaltung.

Die Befristung der Verwaltungsvereinbarung ist an die Bundesförderrichtlinie Breitband gekoppelt.

Kosten entstehen nicht, da es sich lediglich um eine Vereinbarung über gemeinsame Verfahrensabläufe und den entsprechenden Informationsaustausch handelt.

Die Verwaltungsvereinbarung ist auf Bund-/ Länderebene im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe des Bundesförderbeirates erarbeitet worden. Der Förderbeirat mit allen Bundes- und Ländervertretern hat abschließend der Verwaltungsvereinbarung zugestimmt. Sie ist ferner mit dem für Breitband in Schleswig-Holstein federführend zuständigen MWAVT abgestimmt und von dort mitgezeichnet worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silke Schneider

Anlagen:

- Verwaltungsvereinbarung
- Bundesförderrichtlinie Breitband

¹ Die Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie befindet sich momentan im Abstimmungs- Anhörungsprozess

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien der Länder

Zur Regelung der Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland vereinbaren der Bund und die nachstehend genannten Länder folgende Maßnahmen der Zusammenarbeit im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundes und der jeweiligen Förderrichtlinien der Länder.

Die **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch

.....

(- nachstehend „Bund“ genannt -)

und

das **Land Baden-Württemberg**

vertreten durch

.....

der **Freistaat Bayern**

vertreten durch

.....

das **Land Berlin**

vertreten durch

.....

das **Land Brandenburg**

vertreten durch

.....

das **Land Hessen**

vertreten durch

.....

das **Land Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch

.....

das **Land Niedersachsen**

vertreten durch

.....

das **Land Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch

.....

das **Land Rheinland-Pfanz**

vertreten durch

.....

das **Saarland**

vertreten durch

.....

der **Freistaat Sachsen**

vertreten durch

.....

das **Land Schleswig-Holstein**

vertreten durch

.....

der **Freistaat Thüringen**

vertreten durch

.....

(- nachstehend „Länder“/“Land“ genannt -)

schließen folgende Vereinbarung:

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert.

Neben dem eigenwirtschaftlichen Ausbau der TK-Unternehmen leistet der Bund im Rahmen seines Förderprogrammes zum Breitbandausbau („Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ – vom 22.10.2015) hauptsächlich in ländlichen Gebieten einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Auch die Länder haben Förderprogramme zum Ausbau des schnellen Internets aufgelegt. Darüber hinaus unterstützen sie mit eigenständigen Programmen (siehe Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung) die durch das Breitbandförderprogramm des Bundes geförderten Projekte (im Weiteren: Förderprogramme der Länder). Da die Förderprogramme der Länder mit dem Bundesprogramm sowohl in Förderziel und Zweck als auch bei den zuwendungsfähigen Ausgaben weitestgehend übereinstimmen, sind die wesentlichen Prüfungen, die im Bundesprogramm vorgenommen werden, auch für die Zuwendungsverfahren der Länder relevant. Dies erfordert eine weitestgehende Abstimmung in den Grundzügen der jeweiligen Zuwendungsverfahren. Die Zuwendungsempfänger sollten nicht widersprechenden Nebenbestimmungen und Prüfergebnissen ausgesetzt sein.

Um doppelten Verwaltungsaufwand zu vermeiden und einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, stellen der Bund und die Länder daher Einvernehmen wie folgt her:

Der Bund bzw. die von ihm mit der Abwicklung des Förderverfahrens beauftragte Stelle prüft die nachfolgend aufgeführten Verfahrensschritte und stellt der zuständigen Landesbehörde die Ergebnisse seiner Prüfung nach Abschluss der jeweiligen Prüfung zur Verfügung. Die Länder legen – entsprechend ihrer Förderprogramme – die Prüfergebnisse des Bundes unter Berücksichtigung spezifischer Landesbestimmungen ihren Förderentscheidungen zu Grunde.

1. Antragsverfahren

Der Bund stellt das jeweils von ihm verwendete Prüfraster zur Verfügung (vergl. Anlage 2). Der Antrag gem. Nummer 3.1 und 3.2 VV-BHO zu § 44, der jeweilige Bewilligungsbescheid gemäß Nummer 4 VV-BHO zu § 44 und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen gemäß Nummer 5 VV-BHO zu § 44 bzw. der Ablehnungsbescheid dokumentieren das Ergebnis der Prüfung. Vor dem Erlass eines Ablehnungsschreibens ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag zurückzunehmen.

Das Prüfraster umfasst folgende Punkte:

Die Antragsunterlagen werden auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formvorschriften geprüft.

Gegenstand der Prüfung ist die formale Einhaltung der Vorgaben aus der Bundesförderrichtlinie (Bagatellgrenze, maximale Fördersumme, Stellungnahme und Zusage der Kofinanzierung des Landes, vorzeitiger Maßnahmebeginn etc.) sowie der beihilferechtlichen Vorgaben aus der NGA-Rahmenregelung und der materiellen Vorgaben aus der Bundesförderrichtlinie und dem jeweiligen Förderaufruf.

Zur Erklärung des Antragstellers, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist, erfolgt eine Überprüfung im Hinblick auf Schlüssigkeit des eingereichten Finanzierungsplans.

Ferner wird geprüft, ob ein Eigenanteil in Höhe von 10 % verbleibt, ob ein plausibler Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt wurde und ob die zeitlichen Vorgaben der Bundesförderrichtlinie eingehalten werden.

- a) Der Bund legt seiner Prüfentscheidung das Scoring des Bundesförderprogrammes zugrunde. Dabei werden für die folgenden Wertungskriterien Punkte vergeben:
- Förderbedarf
 - Projekterfolg
 - Effizienter Mitteleinsatz
 - Nachhaltigkeit

Die Gewichtung innerhalb der Wertungskriterien entspricht den in der Scoring-Tabelle enthaltenen Vorgaben.

- b) Nach vorläufiger Bewilligung seitens des Bundes und Durchführung des Auswahlverfahrens hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die aufgrund und infolge des Auswahlverfahrens konkretisierten Unterlagen zum Projektgebiet, zum Netzplan sowie zur Finanzierung und Auszahlung (Meilensteinplanung) zur Prüfung vorzulegen. Ebenso wird die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem (vorläufigen) Bewilligungsbescheid überprüft. Es erfolgt sodann eine erneute Überprüfung auf Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Plausibilität sowie auf Einhaltung der Vorgaben der Bundesförderrichtlinie und NGA-Rahmenregelung. Gegebenenfalls erfolgt eine Anpassung im Rahmen der für die Auszahlung der Mittel verbindlichen endgültigen Bewilligung.

Für den Fall der Ablehnung bzw. Nichtbewilligung eines Antrags auf Förderung gibt der Bund den Ländern die Gründe zur Kenntnis.

2. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in der Regel anhand der vom Zuwendungsempfänger festgelegten Meilensteinplanung (Zahlungsplan) und den tatsächlich angefallenen Ausgaben und Einnahmen. Gegenstand der Prüfungen für den Mittelabruf ist die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verfahrens, des Sachberichts sowie des zahlenmäßigen Nachweises.

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt dabei insbesondere in der Überprüfung der Erreichung des festgelegten Meilensteins (Baufortschritt) im Einklang mit den Vorgaben aus den Nebenbestimmungen.

Der Bund gibt den Ländern dabei für jeden Förderfall folgende Unterlagen zur Kenntnis:

- den Antrag auf Auszahlung mit den diese begründenden Unterlagen
- den Auszahlungsvermerk der Kasse / Zahlungsmitteilung

Der Bund stellt den Bundesländern das Ergebnis der Zwischennachweisprüfung auf Verlangen im Einzelfall nach Abschluss der Prüfung zur Verfügung.

3. Verwendungsnachweise

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt eine Überprüfung und Bewertung des vorzulegenden Sachberichtes. Die Prüfung soll u.a. anhand folgender Punkte erfolgen:

- Darstellung des gesamten Bauprozesses von Beginn bis zum Abschluss des Projekts inklusive einer vollständigen Fotodokumentation,
- georeferenzierte Dokumentation der geschaffenen und bestehenden (mitgenutzten) Infrastruktur,
- Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll,
- Darstellung der aufgetretenen Probleme und Verzögerungen, Abweichungen vom Meilensteinplan sowie Begründungen für das Vorgenannte,

um die Erfüllung bzw. das Erreichen der Förderziele im Einklang mit den der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben (tatsächlich geschaffene Infrastruktur sowie die Anzahl der für die Versorgung vorbereiteten Haushalte und erzielte Bandbreiten) zu kontrollieren.

Der einzureichende zahlenmäßige Nachweis, d. h. eine vollständige Übersicht aller an die Auftragnehmer getätigten Zahlungen inklusive aller Rechnungs- und Zahlungsbelege, wird im Hinblick auf die Förderfähigkeit überprüft.

Der Bund stellt den Ländern nach Abschluss der Prüfung auf Anfrage eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises und des Prüfvermerks zur Verfügung. Wenn Verstöße gegen die Zweckbindung festgestellt werden, ist das Land unverzüglich zu informieren und das Ergebnis zu übermitteln.

4. Änderung der Bemessungsgrundlage

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist erfolgt eine Prüfung, ob sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag).

Der Bund stellt den Ländern auf Verlangen im Einzelfall nach Abschluss dieser Prüfung sein Prüfergebnis zur Verfügung. Im Fall der Verringerung der Bemessungsgrundlage ist das Land unverzüglich zu informieren und das Ergebnis zu übermitteln.

5. Rückforderung

Soweit sich infolge der Prüfungen nach Maßgabe der Punkte 3 und 4 der Bundesanteil verringert, ergeht ein Rückforderungsbescheid. Rückforderungsbescheide werden vom Bund unverzüglich an die Länder übersandt und alle zur Rückforderung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Bund gibt den Ländern für jeden Förderfall folgende Unterlagen zur Kenntnis:

- der Bescheid über die Rückforderung der Zuwendung oder eines Teils davon
- der die Rückforderung begründende Bescheid der Bewilligungsbehörde (Nummer 8 VV-BHO zu § 44)
- den im Rahmen der Prüfung einer Rückforderung erstellten Prüfvermerk
- die Höhe der Rückforderung sowie der erhobenen Zinsen (Nummer 8.5 VV-BHO zu § 44), im Falle der Nichterhebung von Zinsen auch die Gründe dafür (Nummer 8.6 VV-BHO zu § 44)
- im Falle der Feststellung eines Anspruchs auf Rückforderung, ohne dass dieser geltend gemacht wird, die Gründe für den Verzicht auf die Rückforderung.

6. Einsichtsrechte der Länder

Über das Online-Portal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) werden den Ländern Einsichtsrechte in die jeweiligen Antragsunterlagen der aus ihrem Bundesland stammenden Anträge zur Bundesförderung gewährt.

Die Unterlagen des Bundes, die im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden, werden in das Online-Portal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) eingestellt.

7. Mitwirkungspflichten der Länder

Die Länder stellen ihre von dieser Verwaltungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm betroffenen Verwaltungsakte unaufgefordert der Bewilligungsbehörde des Bundes zur Verfügung. Werden Prüfungen seitens eines Landes eigenständig in Bezug auf eine Landesförderrichtlinie vorgenommen, gibt das Land dem Bund die Ergebnisse seiner Prüfung zur Kenntnis. Soweit eine Förderung aus Landesmitteln oder Mitteln der Gemeinschaftsaufgaben in den Gebietskörperschaften erfolgt und die betroffenen Projektgebiete ganz oder teilweise mit dem Projektgebiet identisch sind, für welches eine Förderung nach dem Bundesförderprogramm beantragt ist, stellen die Länder dem Bund ihre Verwaltungsakte unaufgefordert zur Verfügung. Änderungen sind dem Bund unverzüglich mitzuteilen. Die Anforderungen der Länder an den Bund werden gleichermaßen durch die Länder bezogen auf ihre betroffenen Programme gegenüber dem Bund erfüllt. Die Unterlagen der Länder werden über das Online-Portal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) zur Verfügung gestellt.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch das jeweilige Land und den Bund in Kraft.

Vorblatt zur

Richtlinie

**„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der
Bundesrepublik Deutschland“**

Informationen über die Änderungen zur Vorversion

Punkt 3.3

Die Möglichkeiten für die Förderung von Beraterleistungen wurden erweitert. Landkreise können nunmehr auch bei einer Projektüberschneidung mit Kommunalvorhaben eine Förderung erhalten, wenn deren Beitrag einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der kreiseigenen Kommunen mit sich bringt.

Punkt 5.2

Es wurde klargestellt, dass im Falle der positiven Entscheidung der BNetzA über den Antrag der DTAG zum Nahbereichsvectoring bei Hauptverteilern diejenigen Gebiete, für die eine Ausbauzusage der bevorrechtigten Telekommunikationsunternehmen vorliegt, nicht gefördert werden.

Punkt 6.4

Die Rahmenbedingungen für die Erhöhung der Fördersätze für finanzschwache Gemeinden wurden an die neusten verfügbaren Daten angepasst. Der Bezugszeitraum wurde flexibilisiert, indem auf die jeweils letzten fünf Jahre verwiesen wird (und nicht auf einen festen benannten Zeitraum). Die Angaben zu den Abweichungsintervallen von der Standardabweichung vom Bundesschnitt beim Realsteuervergleich wurden auf dieser Grundlage neu festgelegt mit dem Ziel, dass auch in Zukunft nicht mehr als 50% der Antragsteller unter die erhöhten Fördersätze fallen.

Punkt 7.3

Es wurde eine Regelung aufgenommen, die festlegt, wann der vorzeitige Maßnahmebeginn vorliegt, wenn die Kommune die Bauleistungen selbst durch den Bauhof durchführt (Eigenvornahme). In diesem Fall gilt der Baubeginn als Maßnahmebeginn. Ansonsten handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Punkt 8 A

Die atene KOM GmbH ist seit dem 17. Mai 2016 mit der Durchführung des Förderprogramms als Projektträger beauftragt. Dies macht eine Klarstellung der Aufgabenverteilung zwischen dem Projektträger und dem BMVI erforderlich. Diesbezügliche Änderungen finden sich über den gesamten Richtlinien text verteilt.

Punkt 8 A 3

Redaktionelle Klarstellung, dass der Rückforderungsanspruch im Falle der erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich Verzinsung zu bemessen ist.

Punkt 8 G

Hier wurde festgelegt, dass für den Rückforderungsmechanismus für das Betreibermodell die gleichen Modalitäten gelten wie für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell. An dieser Stelle bestand bisher eine Regelungslücke.

Scoring Punkt 3.5

Im Textfeld „verfolgter Zweck“ wurde ein redaktioneller Irrtum durch Ersetzen des Wortes „Fördermittel“ durch „Investitionskosten“ geheilt.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller und nicht inhaltlicher Art.

Richtlinie
**„Förderung zur Unterstützung des
Breitbandausbaus in der Bundesrepublik
Deutschland“**

**Bekanntmachung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

vom 22. Oktober 2015
– erste überarbeitete Version vom 20.06.2016

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel.....	4
1	Zweck der Förderung	6
2	Rechtsgrundlage	6
3	Gegenstand der Förderung	7
4	Zuwendungsempfänger	8
5	Zuwendungsvoraussetzungen	8
6	Art, Umfang und Höhe der Förderung	9
7	Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen.....	11
8	Verfahren.....	12
9	Schlussbestimmungen	16
10	Inkrafttreten und Befristung.....	16

0 Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Chancen: Neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit, bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, größere wirtschaftliche Erfolge.

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert.

Der Ausbau dieser Netze liegt dabei vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen. Zur Koordination der gemeinschaftlichen Anstrengungen in diesem Bereich kommen Vertreter dieser Unternehmen im Rahmen der Netzallianz regelmäßig zusammen, um über Fortschritte zu sprechen und aufgetretene Probleme zu lösen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch erschwerte Bedingungen nicht erfolgt, unterstützen Bund und Länder den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze – sowohl im Rahmen der Förderung, als auch durch die Koordination von Projekten und die Bereitstellung von Beratungs- und Informationsstellen.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

1 Zweck der Förderung

1.1. Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz¹) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

1.2 Grundsätzlich sollen insbesondere solche Regionen unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch erhebliche Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist. Hierzu gehören zum Beispiel großflächige Gebiete mit geringer Einwohnerzahl. Nach Projektumsetzung sollen keine unversorgten „weißen Flecken“ in der Gebietskörperschaft verbleiben.

1.3 Eine Ergänzung des Bundesförderprogrammes durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Auskünfte über ergänzende Fördermöglichkeiten erteilen das Breitbandbüro des Bundes und die Breitbandkompetenzzentren der Länder. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

2 Rechtsgrundlage

2.1 Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Breitbandnetzes in Deutschland nach der Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 15. Juni 2015 genehmigt wurde.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹zur Definition siehe Fußnote 2 der NGA-RR.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung:

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nr.1 dieser Richtlinie schließen.

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.

Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb von mindestens sieben Jahren (Bereitstellungsverpflichtung). Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen (Grundsatz der einmaligen Förderung).

3.2 Betreibermodell

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nr. 1 dieser Förderrichtlinie mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard. Aktive Netzkomponenten sind nicht förderfähig. Der (künftige) Betreiber des TK-Netzes muss mit Projektbeginn vertraglich feststehen.

Der Zuwendungsempfänger kann in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur² oder allein verfügberechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur sein.

3.3 Beratungsleistungen

Zur Qualitätssicherung der Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eines Betreibermodells werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen gefördert, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung einer solchen Maßnahme anfallen.

² Passive Infrastruktur in diesem Sinne ist immer Infrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaser.

Die notwendige Fachkunde sowie die Unabhängigkeit und Neutralität des Beraters sind zu gewährleisten, vom Berater entsprechend zu versichern und der Bewilligungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Die Ergebnisse der Beratung sind der Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung vorzulegen. Die Förderung erfolgt unabhängig von einer späteren Bewilligung einer Projektförderung nach 3.1 oder 3.2. Landkreise können Anträge auf Förderung von Planungs-/Beratungsleistungen auch dann stellen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen. Hierfür ist durch den Landkreis darzulegen, dass die Planungs-/Beratungsleistungen projektübergreifend eingesetzt werden, einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der Gemeinden bieten und dass eine Doppelförderung von Leistungen des Landkreises und der Gemeinden ausgeschlossen ist.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger ist die im Projektgebiet gelegene Gebietskörperschaft (insb. Kommune (auch Stadtstaaten), Landkreis, kommunaler Zweckverband oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. ein Amt). Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

4.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen oder die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

4.3 Im Rahmen der Förderung nach 3.1 und 3.2 werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel vollständig an privatwirtschaftliche³ Auftragnehmer weitergegeben.

4.4 Der Zuwendungsempfänger muss die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Förderrichtlinie ergeben, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausschreiben.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn das Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben ausgebaut wird. Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der gesamten Gebietskörperschaft (keine weißen Flecken)

³ Hierbei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass der Auftragnehmer keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist.

führen. Dabei sind für alle Haushalte im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s im Download zu gewährleisten, wobei erhebliche neue Investitionen⁴ im Projektgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Die Fördermittel sind effizient dahingehend einzusetzen, dass möglichst konvergente Netze entstehen. Diese sollen auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden (zum Beispiel Maßnahmen für vernetzte Mobilität oder die Anbindung von Mobilfunkmasten).

5.2 Der Zuwendungsempfänger hat vor Beantragung von Fördermitteln für Fördergegenstände nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 entsprechend § 4 der NGA-RR ein Markterkundungsverfahren durchzuführen und für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen auf dem Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de zur Stellungnahme einzustellen sowie das Ergebnis auf dem Portal zu veröffentlichen. Anschlüsse im Hauptverteiler (HVT)-Nahbereich, die aufgrund der Ausbaususage⁵ eines Unternehmens mit mindestens 30 MBit/s erschlossen werden, sind nicht förderfähig.

5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Antragsstellung zu prüfen und zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte in Frage kommen und beantragt worden sind. Damit ist ein vollständiger Finanzierungsplan vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, soweit ihm nicht bereits durch Landeshaushaltsrecht die Anwendung des Vergaberechts aufgegeben worden ist, die nationalen Vergabebestimmungen nach Maßgabe des Haushaltsrechts sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind dabei die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Nichtdiskriminierung gemäß dem europäischen Vergaberecht zu beachten. Die Bekanntgabe der Vergabeunterlagen sowie des Ergebnisses der Ausschreibung muss auf dem zentralen Portal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) erfolgen.

Für die in Nr. 3.1 und 3.2 genannten Fördergegenstände gelten im Übrigen §§ 5-7 der NGA-RR.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Nr. 3 dieser Richtlinie zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nr. 1 dieser Richtlinie. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie entstehenden Einnahmen, die über die gesamte

⁴ Entspricht Fußnote 64 der Breitbandleitlinien, wonach Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten (z. B. ausschließlich zur Aufrüstung auf Vectoring) dienen, nicht förderfähig sind.

⁵ Siehe Notifizierungsentwurf einer Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH (Aktenzeichen BK3g-15-0004).

Dauer des Pachtvertrags erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung. Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6.3 Vorhaben nach 3.1 und 3.2 mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Die maximale Fördersumme für Maßnahmen nach 3.1 und 3.2 darf vorbehaltlich der Regelung in 6.4 10 Millionen Euro nicht überschreiten.

6.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. –summe. Es werden folgende Fördersätze festgesetzt:

- Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Basisfördersatz kann erhöht werden, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Eine negative Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der letzten 5 Jahre⁶ von mehr als 67 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze) führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes um 10 Prozentpunkte (ergibt einen Fördersatz von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben). Eine negative Abweichung von mehr als 76 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes um 20 Prozentpunkte (ergibt einen Fördersatz von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben).
- Soweit der Förderanteil des Bundes im Einzelfall 10 Mio. € übersteigt, wird unabhängig von der Wirtschaftskraft ab dieser Schwelle bis zu einer Höhe des Bundesförderanteils von maximal 15 Mio. € einheitlich der Basisfördersatz gewährt.

6.5 Ein Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers i. H. v. mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu gewährleisten. Ersatzweise kann der Eigenmittelbeitrag auch von den Ländern geleistet werden, wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt.

6.6 Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt und der Mindesteigenmittelanteil⁷ des Zuwendungsempfängers i.H.v. 10 % erhalten bleibt. Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich (soweit

⁶ Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes, die jeweils bei Verfügbarkeit neuer Daten angepasst werden (in der Regel einmal jährlich).

⁷ Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um einen Stadtstaat, so kann der kommunale Mindesteigenmittelanteil durch das Land erbracht werden, sofern der Stadtstaat keine den Kommunen vergleichbaren Verwaltungs- und Planungsstrukturen mit eigener finanzieller Verantwortung aufweist.

dort nichts anderes geregelt ist), erhöht aber nicht die o. g. Fördersätze dieses Programms.

6.7 Nachgewiesene Ausgaben nach Nr. 3.3 dieser Richtlinie werden einmalig in voller Höhe bis maximal 50.000 Euro gefördert.

7 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

7.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu der Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen.

7.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Wirtschaftlichkeit der für den Netzausbau möglichen Fördermodelle nach 3.1 oder 3.2 zu prüfen. Dies kann im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens oder einer Studie zu Kosten und Effizienz einzelner Ausbauvarianten erfolgen. Das wirtschaftlichere Modell ist dabei zu wählen. Ausnahmen, die aus über das Projektgebiet hinausgehenden, übergeordneten oder strategischen Gründen des Breitbandausbaus resultieren, sind von der Bewilligungsbehörde zuzulassen.

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsabwägung ist in standardisierter Form schriftlich niederzulegen und die Auswahl zu begründen. Die Bewilligungsbehörde prüft die Plausibilität.

Wählt der Zuwendungsempfänger den Weg einer Studie, so hat er den Ergebnissen eine Bestätigung beizufügen, die die Unabhängigkeit der Gutachter nachweist.

7.3 Nicht gefördert werden Vorhaben und Beratungsleistungen, die vor Bewilligung eines Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 3.3 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Beratungsunternehmen.

7.4 Des Weiteren werden Vorhaben nicht gefördert, wenn der Begünstigte einer bestandskräftigen Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

7.5 Die nach 3.1 geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Bei der nach 3.2 geförderten Infrastruktur entspricht die Zweckbindungsfrist der Vertragslaufzeit des Pachtvertrags.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 der NGA-RR zu gewährleisten.

7.7 Überträgt der Zuwendungsempfänger einem ausführenden Netzbetreiber rechtliche Pflichten, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

7.8 Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Falle des Zuwendungsgegenstands nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie das hierdurch geförderte Netz vom Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben. Dabei ist auch eine Aufrüstung des Netzes möglich.

7.9 Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger stets und über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz dauerhaft den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass mindestens vergleichbare Netze Dritter zur Verfügung stehen. Da ein Weiterbetrieb durch die Gebietskörperschaft nicht möglich ist, hat sich der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Vertrags mit dem privatwirtschaftlichen Betreiber (Pachtvertrag) um eine Veräußerung des Netzes unter Sicherstellung des Open-Access-Gedankens im Sinne der NGA-Rahmenregelung zu bemühen. Im Falle erfolgloser Bemühungen, die der Bewilligungsbehörde gegenüber darzulegen sind, hat der Zuwendungsempfänger den Betrieb des Netzes auszuschreiben.

8 Verfahren

A Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Wirkung zum 17. Mai 2016 die atene KOM GmbH als Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland verpflichtet. Sie führt auch die Beratung zur Antragsstellung durch. Sie kann hierzu Dritte beauftragen

2. Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der Zuwendung an den Begünstigten.

3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

4. Die Bewilligungsbehörde informiert in Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die zuständige Landesbehörde über die Förderanträge aus deren Zuständigkeitsbereich und gibt der Landesbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

5. Ein Beirat aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale

Infrastruktur und Vertretern der Länder, der mindestens zweimal im Jahr tagt, begleitet das Bundesförderprogramm im Hinblick auf seine erreichten Ergebnisse und seine Fortentwicklung.

B Antragsstellung

1. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind vor der Durchführung des Auswahl-/ Vergabeverfahrens bei der Bewilligungsbehörde unter www.breitbandausschreibungen.de sowie in Schriftform einzureichen. Die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus der Anlage 1.

2. Anträge können nach entsprechendem Aufruf, der durch die Bewilligungsbehörde u.a. auf der Homepage www.bmvi.de bekanntgegeben wird, gestellt werden. Mehrere Aufrufe sind möglich.

3. Das Nachfordern weiterer ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhaltes durch die Bewilligungsbehörde ist möglich.

C Bewilligung

1. Die Bewilligungsentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde und erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

Stufe 1:

In der Vorprüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit anhand der Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie festgestellt.

Stufe 2:

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit des Antrags erfolgt auf Basis der im jeweiligen Aufruf näher geregelten Kriterien, insbesondere Förderbedarf, Projekterfolg, effizienter Mitteleinsatz und Nachhaltigkeit (sog. Scoring) als Anlage 2. Die Kriterien des jeweiligen Förderaufrufs entsprechen dem jeweiligen Scoringmodell und der Richtlinie.

2. Alle in einem Aufruf jeweils eingehenden Anträge stehen hierbei im Wettbewerb zueinander.

3. Führt die Bewertung eines Antrages trotz Nichtbefürwortung der Förderung durch die zuständige Landesbehörde zu einer Förderwürdigkeit, so wird der Antrag zwischen der Bewilligungsbehörde und der zuständigen Landesbehörde erörtert. Die Bewilligungsbehörde kann in Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Förderung versagen, falls diese den übergeordneten Zielen des Breitbandausbaus, insbesondere der Landesausbauplanung abträglich wäre.

4. Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK), die Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BN-Best-Abruf) und die NGA-RR sowie diese Förderrichtlinie

werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die endgültige Bewilligung im Fall der Nr. 3.2 kann erst erfolgen, wenn der Betrieb der zu errichtenden passiven Infrastruktur durch einen privatwirtschaftlichen Betreiber öffentlicher TK-Netze gesichert ist.

D Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuwendung nach Nr. 3.1 und 3.2 erfolgt im Wege des Abrufverfahrens und richtet sich damit nach Nr. 1.3 ANBest-GK i.V. m. der BNBest-Abruf. Die Auszahlung der Zuwendung nach Nr. 3.3 erfolgt im Wege des Anforderungsverfahren.

2. Dem Zuwendungsempfänger werden die bewilligten Fördermittel nach 3.1 und 3.2 nach den im Bescheid festgelegten Meilensteinen und den entsprechenden Nachweisen bereitgestellt. Der Zuwendungsempfänger darf hieraus die Bundesmittel erst am Tag des Bedarfes und nur insoweit abrufen, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden.

E Zwischen- und Verwendungsnachweise

1. Über die in Nr. 5 und 6 AN-Best-GK zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere Nachweise bzw. strengere Anforderungen als Auflage bzw. Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

2. Diese Nachweise bzw. Mitteilungen sind über die Ausschreibungsplattform www.breitbandausschreibungen.de zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde das Ergebnis der Ausschreibung unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.

3. Der Zuwendungsempfänger hat die Monitoring-Pflichten gemäß § 10 NGA-RR und die Dokumentationspflicht gem. § 8 NGA-RR zu erfüllen.

F Mitwirkungspflichten

1. In Ergänzung zu Nr. 5 AN-Best-GK kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere bzw. strengere Informationspflichten als Auflage bzw. Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid fordern.

2. Diesen Informationspflichten ist über die Ausschreibungsplattform www.breitbandausschreibungen.de nachzukommen.

G Rückforderung

In Ergänzung zu den o.g. allgemeinen Rückforderungsgründen (siehe Nr. 8 A) gilt bei dem Fördergegenstand nach Nr. 3.1 und wenn sich die Bemessungsgrundlage bei 3.2 ändert Folgendes:

Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn – im Rahmen der ersten Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20% verringert hat

(Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000 Euro.

H Erfolgskontrolle

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach VV 11 a.1 zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in § 7 BHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel sowie Nr. 1 durchgeführt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollen die Erfolgskontrollen gemeinsam mit der umfassenden Evaluation der NGA-Rahmenregelung erfolgen.

Die begleitende Erfolgskontrolle wird jährlich zum Jahresende durchgeführt.

Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms.

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, untersucht, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die abschließende Erfolgskontrolle untersucht insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ob:

1. Die im Rahmen der Antragstellung sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle).
2. Die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle).
3. Der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

9 Schlussbestimmungen

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

10 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 in Kraft.

Sie ist befristet bis zum 31.12.2019.

Berlin, den 22. Oktober 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesminister Alexander Dobrindt